

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses
in Michelbach, Ortsteil Widderstein,
vom 24. Juni 1997

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2006

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Michelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

Den Einwohnern, Bürgern, allen Vereinen, Verbänden und Institutionen im Bereich der Ortsgemeinde Michelbach steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Saal
2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
3. Eingangsbereich
4. Toiletten

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art genutzt werden. Sie werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für private Benutzer des Dorfhauses. Sie übernimmt auch keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung besenrein an den Beauftragten der Ortsgemeinde zu übergeben.

Die Übergabe muss spätestens 12 Uhr des darauffolgenden Tages erfolgen. Für beschädigtes oder zerbrochenes Geschirr und Einrichtungsgegenstände ist Schadensersatz zu leisten (Wiederbeschaffungswert).

Die Müllentsorgung obliegt dem Benutzer

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Dorfhauses werden nachstehende Gebühren erhoben:

| | | |
|----|---------------------------------|------|
| a) | bei Familien- und Vereinsfeiern | 30 € |
| b) | bei Beerdigungen | 30 € |
- (2) Neben den Gebühren unter (1) Buchstabe a) und b) sind die anfallenden Strom-, Wasser- und Heizungskosten und die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten der Reinigung von 25 € zu entrichten.
Bei den Stromkosten werden 0,40 € pro kw/h in Ansatz gebracht, bei den Wasserkosten 5,00 €/m³ und bei den Heizungskosten pro kw/h 0,30 €.
- (3) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung für die Räumlichkeiten ist eine Kautions von 50 € zu entrichten.
- (4) Für die Benutzung durch andere Personen oder Vereine bzw. Verbände nach § 1 sind die sonstigen Entgelte durch Vereinbarung festzulegen.
- (5) Die in der Ortsgemeinde Michelbach derzeit bestehenden Vereine und Institutionen können Versammlungen und Proben ohne Entstehung einer Gebührenpflicht durchführen. Eine Befreiung von den Gebühren für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung erfolgt nicht.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Dorfhauses.

§ 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Michelbach, 24. Juni 1997
Ortsgemeinde Michelbach

Sander
Ortsbürgermeister